

Satzung "Förderverein der Kindertagesstätte Kinderwelt e.V.", Darmstadt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kindertagesstätte Kinderwelt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Kinderwelt in Darmstadt. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die pädagogischen Fachkräfte, die Eltern, sowie die Stadt Darmstadt als Träger der Kindertagesstätte Kinderwelt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte Kinderwelt zur Verfügung gestellt werden zur
 - 2.1. Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - 2.2. Unterstützung der Außendarstellung zur Steigerung der öffentlichen Anerkennung der Kindertagesstätte,
 - 2.3. Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - 2.4. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereines

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheiden die Vorstandsmitglieder in Absprache mit der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und einem monatlichen Beitrag von mindestens 1,00€ oder jährlichen Beitrag von mindestens 12,00€ erworben. Über die Aufnahme entscheiden abschließend die Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.1. mit dem Tod,
 - 3.2. durch schriftliche Kündigung gerichtet an die Vorstandsmitglieder zum nächsten Monatsende,
 - 3.3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - 3.4. durch Auflösung des Vereins.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Durch eine einmalige Spende ist es möglich eine Fördermitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr zu erhalten. Diese berechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Jahresbericht des Spendenjahres teilzunehmen, erteilt jedoch kein Stimmrecht.
6. Auch ohne Mitgliedschaft ist es möglich sich im Förderverein der Kindertagesstätte Kinderwelt e.V. zu engagieren, sich gezielt an Aktionen zu beteiligen oder an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Hierzu ist das Einverständnis der Vorstandsmitglieder einzuholen, das auch in mündlicher Form ausreicht. Eine solche Beteiligung ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandsmitglieder.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsmitgliedern mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen.
2. Die Vorstandsmitglieder haben eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.1. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - 3.2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Personen zur Prüfung der Vereinskasse,
 - 3.3. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Prüfung der Vereinskasse,
 - 3.4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der prüfenden Personen der Vereinskasse,
 - 3.5. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
 - 3.6. der Beschluss der Satzungsänderung.
4. Die Satzung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Person, die die Versammlung leitet und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§8 Die Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder bestehen aus drei Mitgliedern: eine Person erhält den Vorsitz, eine Person erhält dessen Vertretung, eine Person erhält die Verantwortung der Kassenverwaltung.
2. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich übernehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Kassenprüfung

1. In der Mitgliederversammlung sind 1 oder 2 Personen zur Prüfung der Vereinskasse für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die prüfenden Personen haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer Mitgliederversammlung zu fassen. Die zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins erforderlichen Stimmen von nicht erschienenen ordentlichen Mitgliedern müssen im Nachhinein innerhalb von sieben Tagen schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Kinderwelt, 64289 Darmstadt, Kittlerstr. 28 zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 12. Februar 2009 in Kraft.
2. Die geänderte Satzung tritt am 25. Mai 2022 in Kraft.

Darmstadt, den 25.05.2022